

Gemeinde Scharans

Entschädigungsverordnung für

Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie

Gemeindefunktionäre

Entschädigungsverordnung für Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie Gemeindefunktionäre

Die Gemeinde Scharans erlässt nachstehende Entschädigungsverordnung.

Art. 1 Grundsatz

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Gemeindefunktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 Entschädigung

Die Vergütung besteht aus Sitzungsgeldern sowie Stunden- und effektive Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet.

Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, werden nach Stundenaufwand oder pauschal abgegolten.

Art. 4 Jahresfixum

Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Präsenzpflicht, für die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Besprechungen, Telefonate und Augenscheine bis zu einer Stunde abgegolten. Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

Gemeindepräsident	Fr.	18'000.00
Vizepräsident/Gemeindevorstand	Fr.	5'500.00
Gemeindevorstand	Fr.	3'500.00
Schulratspräsident	Fr.	2'500.00
Schulratsmitglieder	Fr.	500.00
Feuerwehrkommandant	Fr.	2'000.00
Vizekommandant	Fr.	1'200.00
Fourier	Fr.	800.00
Materialwart Feuerwehr (ausser Gemeindeangestellte)	Fr.	400.00

Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten ist das Fixum anteilsmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

Bei einem Schulrats Co-Präsidium teilen die Amtsinhaber ihre Jahresfixen nach eigenem Ermessen auf.

Art. 5 Sitzungsgelder für Behörden, Kommissionen und Delegierte

Mitglieder des Gemeindevorstandes, Mitglieder des Schulrates sowie durch Verfassung, Gesetz, Gemeindeversammlungs- oder Vorstandsbeschluss eingesetzte Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte erhalten für jede besuchte Sitzung mit bis zu 2 Stunden Dauer, ein Sitzungsgeld von Fr. 60.--. Für Sitzungen, welche 2½ Stunden überschreiten, pro angebrochene ½ Stunde Fr. 15.--.

Art. 6 Stundenansatz für Behörden, Kommissionen und Delegierte

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für Tätigkeiten ausserhalb von Sitzungen ab einer Stunde wie Tagungen, Kurse, Konferenzen, Abordnungen, Augenscheine, Abnahmen, Besprechungen und dergleichen, welche in Ausübung ihres Amtes entstehen, nach effektivem Aufwand im Stundenansatz entschädigt, derselbe beträgt Fr. 30.-- pro Stunde (max. 8 Std/Tag).

Art. 7 Protokollentschädigung

Mit Ausnahme des Gemeindepersonals können die Protokollführenden für die Ausfertigung von Protokollen anlässlich von Sitzungen usw. ihre Zeit, welche sie zur Protokollausfertigung aufwenden zum Stundenansatz von Fr. 30.-- verrechnen.

Art. 8 Spesenentschädigung

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen (Personal-Gesetzgebung). Reisespesen werden zum Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel vergütet. Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich, kann je Autokilometer die beim Kanton geltende Entschädigung verrechnet werden. Allfällige Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden aufgrund der effektiven Belege entschädigt.

Art. 9 Besondere Aufträge

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben die approximativen Kosten für besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vor Inangriffnahme der Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen, dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 10 Abrechnung

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre führen selbständig detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Diese sind mindestens bis Mitte Dezember der Gemeindekanzlei abzugeben.

Art. 11 Indexklausel

Die Entschädigungsansätze gemäss Art. 4 bis Art. 7 werden gemäss kantonaler Regelung jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Basis Indexstand Januar 2009 = 103.5 Punkte. (Dezember 2005=100 Punkte)

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechtes

Mit Inkrafttreten dieser Verordnungen werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art.13 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2010 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2009 genehmigt. Teilrevision durch die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Jakob Tschurr

Die Gemeindekanzlist

≮elix Tschalèr